

hierdurch besonders aufmerksam gemacht und zu genauer Befolgung derselben angewiesen, mit der Bemerkung, daß, wenn diesen Verhaltensregeln gehörig nachgegangen und besonders Reinlichkeit beobachtet wird, das erkrankte Vieh bei dem dormaligen gelinden Auftreten der Krankheit binnen kurzer Zeit wiederum herzustellen ist.

Plauen den 24. July 1838.

Der Rath daselbst. E. W. Gottschald.

Bekanntmachung,

die Actienzeichnung zu der in Leipzig zu errichtenden Bank betreffend.

Nachdem von dem Hohen Ministerium des Innern die Errichtung einer Bank in Leipzig, mit einem Stammcapital von 1,500,000 Thlr. im 21 Guldenfuße, in 6000 Actien zu 250 Thlr., auf den Grund des bereits bekannt gemachten provisorischen Statutenentwurfs, um dessen ausdrückliche allerhöchste Bestätigung seiner Zeit annoch nachzusuchen sein wird, vorläufige Genehmigung gefunden hat, so ist von hochgedachtem Ministerium der unterzeichnete Rath der Stadt Leipzig beauftragt worden, unter Mitwirkung des, zu dem Ende zusammen getretenen provisorischen Comité bestehend aus den Herren

Carl Junghanns, d. J. Vorsitzendem
Albert Dufour-Feronce, Firma: Dufour
Gebrüder u. Comp.

Gustav Harkort, Firma: Carl u. Gustav
Harkort

Caspar Hirzel-Lampe, Firma: Christian
Göhring sen.

Carl Lampe, Firma: Brückner, Lampe
u. Comp.

Heinrich Poppe, Firma: Bernhard Tri-
nius u. Comp.

Gustav Ludwig Preußner, Firma: Preuß-
ner u. Comp.

Heinrich Wilhelm Schmidt, Firma:
Hammer u. Schmidt

Peter Daniel Ludwig Sellier, Firma:
Sellier u. Comp.

diejenigen, welche sich bei diesem Unternehmen als Actio-
naires zu betheiligen wünschen, zur Unterzeichnung einzu-
laden. Hierbei soll, hoher Anordnung zufolge, nachfolgende
Modalität stattfinden:

1) Von der Gesamtzahl der 6000 Actien
sind zu reserviren:

a) für die dormaligen Inhaber der Actien
der Leipziger Discontocasse, deren Auflö-
sung und Verschmelzung mit der Bank
hierbei voraus gesetzt wird, 1000 Actien

b) für die 9 Mitglieder des
provisorischen Comité als
erste Unternehmer 450

zusammen 1450

Es verbleiben mithin 4550 Actien,
für welche die Unterzeichnung andurch eröffnet wird.

2) Unterzeichnungen werden angenommen bei den
Stadträthen

- a) zu Leipzig
- b) zu Dresden
- c) zu Chemnitz
- d) zu Plauen
- e) zu Zittau

während der nach einander folgenden sechs Tage

vom sechsten bis mit elftem August d. J. von
Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von
3 bis 6 Uhr.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3) Zu Vollziehung der Unterzeichnung für Abwesende
durch Beauftragte haben letztere sich durch Wei-
bringung von schriftlichen Vollmachten von Seiten ihrer
Machtgeber zu legitimiren.

4) Unterzeichnungen über Hundert Actien in einer
Hand werden nicht angenommen.

5) Bei der Unterzeichnung ist für jede Actie der vierte
Theil, mithin 62 Thlr. 12 Gr. baar einzuzahlen und
zwar entweder

in klingend preuß. Courant oder Königl. Sächs. (blauen)
Courant-Billets, oder

in Conventions $\frac{1}{2}$ (incl. des 5. Theils in $\frac{1}{2}$), Conven-
tions: Zehn- und Zwanzig: Kreuzern, in Königl.
Sächs. Conventions: (weißen) Cassenbillets und in Leip-
ziger Discontocassenscheinen zu dem festen Course von
27 $\frac{1}{2}$, mithin einen Thaler Conventionsgeld für einen
Thaler und acht Pfennige preuß. Courant gerechnet,
oder

in Conventionspecieshaltern das Stück zu Einem Thaler
Neun Groschen preuß. Courant gerechnet, oder

in ganzen Kronenthalern, das Stück zu einem Thaler
Zwölf Groschen preuß. Courant gerechnet, oder

in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thlr. Königl. Sächs.,
Preussischen, Dänischen, Hannoverschen oder Herzogl.
Braunschweigischen Gepräges, das Stück zu Fünf Tha-
ler Sechzehn Groschen in preuß. Courant gerechnet.

6) Der Unterzeichner hat mit jeder Einzahlung einen
Lieferschein in doppelten Exemplaren, sowie beziehent-
lich die beigebrachte Vollmacht abzugeben, und emp-
fängt dagegen eine, mit fortlaufender Nummer ver-
sehene Interims-Quittung auf seinen Namen lautend,
durch welche der Anspruch an verhältnismäßige Betheili-
gung bei der Bank nach den Bestimmungen zu 9 und
10 begründet wird. Dergleichen Lieferscheine sind bei
den betreffenden Stadträthen gegen Erlegung von 3 Pf.
für das Stück, zu erhalten.

7) Diese Interimsquittungen, welche in jeder der,
unter 2 bemerkten Städte mit dem Anfangsbuchstaben
der Stadt, wo gezeichnet wird, und fortlaufender Num-
mer, von No. 1 an, bezeichnet und nach dem beiliegen-
den Formular A. ausgefertigt werden, sind nur für
den namhaft gemachten Inhaber gültig, und
können nicht an dritte Personen übertragen
werden.